

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand 30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz: 30.11.2022
Beschluss Vorstand: 27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA 13.03.2024



Schulordnung der Deutschen Schule Moskau

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand 30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz: 30.11.2022
Beschluss Vorstand: 27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA 13.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1.1 ANWENDUNGSBEREICH	4
1.2 SCHULTRÄGER UND SCHULLEITUNG	4
1.3 AUFTRAG UND BILDUNGSZIEL DER SCHULE	4
1.4 ZWECK DER SCHULORDNUNG.....	5
1.5 WEITERE ORDNUNGEN	5
<u>2. STELLUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IN DER SCHULE</u>	<u>5</u>
2.1 RECHTE DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER.....	6
2.2 PFLICHTEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER.....	6
2.3 MITWIRKUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	6
<u>3. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND SCHULE.....</u>	<u>7</u>
3.1 ZUSAMMENWIRKEN VON ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN UND SCHULE.....	7
3.2 MITWIRKUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN.....	7
<u>4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN.....</u>	<u>8</u>
4.1 ANMELDUNG	8
4.2 AUFNAHME	8
4.3 ABMELDUNG	8
4.4 ENTLASSUNG	8
<u>5. SCHULBESUCH</u>	<u>9</u>
5.1 TEILNAHME AM UNTERRICHT UND AN SCHULVERANSTALTUNGEN	9
5.2 SCHULVERSÄUMNISSE	9
5.3 BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT UND VON ANDEREN SCHULISCHEN VERANSTALTUNGEN.....	10
5.4 TEILNAHME AM ETHIK-, RELIGIONS- UND SPORTUNTERRICHT	10
<u>6. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG</u>	<u>11</u>
6.1 LEISTUNGEN UND ARBEITSFORMEN.....	11
6.2 HAUSAUFGABEN	11
6.3 ZEUGNISSE – VERSETZUNG.....	11
<u>7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN.....</u>	<u>11</u>
<u>8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE.....</u>	<u>12</u>
8.1 AUFSICHTSPFLICHT	12

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand 30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz: 30.11.2022
Beschluss Vorstand: 27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA 13.03.2024

8.2 VERSICHERUNGSSCHUTZ UND HAFTUNG	12
<u>9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE</u>	13
<u>10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN</u>	13
10.1 DAS SCHULJAHR	13
10.2 SCHULEKKURSIONEN / SCHULFAHRTEN	13
<u>11. BEHANDLUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN, BESCHWERDEN UND</u>	13
<u>12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	14
<u>AUFLISTUNG DER ANLAGEN</u>	15

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand	30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz:	30.11.2022
Beschluss Vorstand:	27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA	13.03.2024

1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Die Schulordnung der Deutschen Schule Moskau orientiert sich an den Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982. Die schulspezifischen Anpassungen sind am __.__.____ nach Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses (BLAschA) genehmigt worden, so dass sie mit Beginn des Schuljahres 23/24 in Kraft treten.

Die Deutsche Schule Moskau ist eine von der Kultusministerkonferenz (KMK) anerkannte und von der Bundesrepublik Deutschland geförderte deutsche Auslandsschule.

Im Außenverhältnis zur Russischen Föderation ist die Deutsche Schule Moskau Teil der Deutschen Botschaft.

Mit der Zentralstelle für Auslandsschulwesen (ZfA) bestehen Leistungs- und Fördervereinbarungen, die jeweils auf der Basis der Ergebnisse der Bund-Länder-Inspektionen fortgeschrieben werden.

1.2 Schulträger und Schulleitung

Träger der Schule ist der Deutsche Schul- und Kindergartenverein Russland (DSKVR). Der Schulträger wird durch den Abteilungsvorstand Moskau vertreten. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes wie auch die der Mitglieder des Trägervereins ergeben sich aus der Satzung des Vereins. Der Schulbesuch ist zwingend mit der Zahlung von Schulgeld verbunden, dessen Höhe in der Tarifordnung des DSKVR geregelt ist.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter handelt auf der Grundlage des Schulleiterdienstvertrages. Sie oder er trägt die pädagogische und didaktische Verantwortung der Schule in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium und berät sich mit den Leitungen der einzelnen Abteilung. Die Aufgaben der Verwaltung regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung und im Einvernehmen mit dem Schulvorstand.

1.3 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Moskau vermittelt der Schülerin oder dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen vielfältigen Aspekten. Sie fördert als deutsche Schule im Ausland (DAS – Deutsche Auslandsschule) die interkulturelle Kompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler insbesondere in der Auseinandersetzung mit dem Gastland Russland, dessen Sprache die Schülerinnen und Schüler erlernen können. Sie fördert die Kommunikation mit den Menschen in Russland, um gegenseitigen Respekt, Verständnis

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand	30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz:	30.11.2022
Beschluss Vorstand:	27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLASchA	13.03.2024

und Toleranz zu erreichen. Sie befähigt sie oder ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Deutsche Schule Moskau ermöglicht der Schülerin oder dem Schüler einen ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, Kompetenzen zu vermitteln, die dazu befähigen, sich persönlich zu entfalten und soziale Entwicklung zu fördern.

Lerninhalte und erzieherische Werte entsprechen dem Bildungsziel der Schule. Die Bildungsstandards und die Unterrichtsorganisation der Deutschen Schule Moskau orientieren sich an Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den Vorgaben der KMK und ZfA.

1.4 Zweck der Schulordnung

Die Deutsche Schule Moskau kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Verwaltungsleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.5 Weitere Ordnungen

An der Deutschen Schule Moskau gelten weitere Ordnungen, welche als Anlage der Schulordnung beigefügt sind:

- Elternbeiratssatzung der Deutschen Schule Moskau (Anlage 01)
- Verfassung der Schülervertretung der Deutschen Schule Moskau (Anlage 02)
- Ordnung über die Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen (Anlage 03)
- Versetzungsordnung der Deutschen Schule Moskau (Anlage 04)
- Ordnung zu Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Ordnungsmaßnahmen (Anlage 05)

2. STELLUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand	30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz:	30.11.2022
Beschluss Vorstand:	27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA	13.03.2024

2.1 Rechte der Schülerinnen und Schüler

Durch ihre Teilnahme am Unterricht sowie ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Fähigkeiten und gemäß ihrem Alter dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen. Sie haben insbesondere das Recht,

- über sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- sich bei Beeinträchtigung ihrer Rechte zu beschweren,
- vor dem Beschluss von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden,
- ihre Meinung über die Qualität der Schule oder einzelner Veranstaltungen in angemessener Form zu äußern und
- eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler (SV) zu bilden.

2.2 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

1. Es besteht Schulpflicht.
2. Die Schülerinnen und Schüler nehmen durchgängig am Unterricht und an den verpflichtenden Schulveranstaltungen teil. Nur so können sie das Bildungsziel erreichen und die schulischen Aufgaben erfüllen.
3. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich so, dass sie das Ansehen der Deutschen Schule Moskau als deutscher Auslandsschule (DAS) stärken und den Schulfrieden wahren.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in der Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Für volljährige Schülerinnen und Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Erziehungsberechtigten auch für volljährige Schülerinnen und Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, sie widersprechen ausdrücklich. In diesem Fall muss die Schulordnung erneut von der volljährig gewordenen Schülerin oder dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt werden.

2.3 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schülerinnen und Schüler zur

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand	30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz:	30.11.2022
Beschluss Vorstand:	27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA	13.03.2024

Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Deutsche Schule Moskau schafft hierfür die Voraussetzungen.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schülerinnen und Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den Rahmen der Schule hinauswirken (z. B. im sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich).

3. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND SCHULE

3.1 Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten und Schule

Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe der Erziehungsberechtigten und der Schule.

Dazu gehört vor allem, dass die Erziehungsberechtigten und die Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Erziehungsberechtigten in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften und informiert regelmäßig.

Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrkräften und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum schonend behandelt.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, termingerecht zu entrichten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes bestehen.

3.2 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler können bei Anmeldung einen Antrag auf Mitgliedschaft im DSKVR stellen. Sie haben somit die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken.

Neben der Mitarbeit im Schulverein werden die Erziehungsberechtigten aufgerufen, sich an der

praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen.

4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Die von der Schule geforderten Nachweise laut Anmeldeformular sind bei der Anmeldung vorzulegen. Es findet ein verpflichtendes Aufnahmegespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und mindestens einem Mitglied der erweiterten Schulleitung statt.

4.2 Aufnahme

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, gelten die Regelungen der Kultusministerkonferenz.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.

Bei der Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

4.3 Abmeldung

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, so bedarf es, auch bei volljährigen Schülern, einer schriftlichen Abmeldung, die dem Schulsekretariat spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Abgang zugehen muss. Mit der Abmeldung muss das fällige Schulgeld bezahlt und entliehenes Schuleigentum ordnungsgemäß zurückgegeben werden.

4.4 Entlassung

Die Schülerin oder der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn

- sie oder er das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- die Erziehungsberechtigten sie oder ihn schriftlich abmelden,
- sie oder er aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird,
- dies aufgrund der Versetzungsordnung erforderlich ist.

Im ersten Fall erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. SCHULBESUCH

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Schülerinnen und Schüler sich auf den Unterricht vorbereiten, in ihm mitarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben ausführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten.

Die Meldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Teilnahme am Förderunterricht erfolgt auf Vorschlag der Klassenleitung oder der Fachlehrkraft. Stimmen die Erziehungsberechtigten der Teilnahme zu, so ist diese für ein Schulhalbjahr verbindlich. In der Grundschule entscheiden die Klassenleitungen in Absprache mit der Schulleitung über die verbindliche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Förderunterricht.

5.2 Schulversäumnisse

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhergesehene Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für sie oder ihn verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich davon in Kenntnis.

Ehe eine Schülerin oder ein Schüler wegen Unwohlsein oder Krankheit die Schule verlässt, verständigt sie oder er die unterrichtende Lehrkraft bzw. die Klassenleitung und meldet sich am Empfang der Schule. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und veranlassen eine Abholung des minderjährigen Kindes. In Notfällen und bei Gefahr im Verzug kann durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Schule Moskau nach eigenem Ermessen gehandelt werden (z.B. durch die Verständigung eines Notarztes).

Spätestens am zweiten Tag nach der Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die Verständigung der Schule selbst übernehmen und die ordnungsgemäße schriftliche Entschuldigung selbst unterzeichnen.

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand	30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz:	30.11.2022
Beschluss Vorstand:	27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA	13.03.2024

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, ggf. des medizinischen Dienstes der Deutschen Botschaft Moskau verlangt werden, insbesondere dann, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen, Zweifel an einer Erkrankung bestehen oder eine Prüfungssituation betroffen ist. Wird das ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Für Prüfungen (DIA, MSA, Realschulabschluss, Klausuren, etc.) und die Sekundarstufe II gelten besondere Regelungen, die den Schülerinnen und Schülern regelmäßig bekannt gegeben werden.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubungen bedürfen eines spätestens sieben Werktage zuvor gestellten, begründeten Antrags der Erziehungsberechtigten. Über die Beurlaubung von bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenleitung. Beurlaubungen für mehr als drei Tage und solche in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien oder Prüfungssituationen sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten schriftlichen Antrags über die Klassenleitungen an die Schulleiterin oder den Schulleiter möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich der Schule anzuzeigen.

5.4 Teilnahme am Ethik-, Religions- und Sportunterricht

Der Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach an der DSM. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist die Teilnahme am Ethikunterricht verbindlich. Die Einrichtung des Ethikunterrichts erfolgt vorbehaltlich der personellen und organisatorischen Ressourcen der Schule. Die Erziehungsberechtigten bzw. die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler entscheiden in der Regel am Ende des Schuljahres, welcher Unterricht im neuen Schuljahr besucht wird. Die Regelungen der Prüfungsordnung zum Deutschen Internationalen Abitur (DIA PO) und die zugehörigen Richtlinien sind zu beachten.

Eine längere Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein ärztliches Zeugnis, das eine Angabe über die voraussichtliche Dauer der Befreiung enthalten muss, für notwendig gehalten wird. Eine grundsätzliche und längerfristige Befreiung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Schule kann eine Stellungnahme des medizinischen Dienstes der Botschaft anfordern. Für die Sekundarstufe II gelten die DIA-PO

und die zugehörigen Richtlinien.

6. LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Die Lehrkraft stellt die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Die Lehrkraft beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenz festgelegten Maßstäbe, die in der Ordnung über die Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen (Anlage 03) zusammengefasst sind. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein.

Die an der Deutschen Schule Moskau geltenden Regelungen über „Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen“ sind die Anlage 03 dieser Schulordnung.

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen können.

Um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrkräfte einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Die Lehrkräfte achten auf eine angemessene Belastung der Schülerinnen und Schüler durch Hausaufgaben. Hausaufgaben werden nicht benotet.

6.3 Zeugnisse – Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe sowie die Einstufung in die Bildungsgänge und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungsordnungen (Anlage 04 Versetzung und Schullaufbahn) geregelt.

7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

Das Schulleben und der Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand 30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz: 30.11.2022
Beschluss Vorstand: 27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA 13.03.2024

Bildungs- und Erziehungsprozess zu ermöglichen. Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrkräfte, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Sie werden nur getroffen, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Ordnungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Körperliche Züchtigung und Kollektivstrafen sind verboten. Maßnahmen gegenüber einer Gruppe sind möglich, wenn jeder Person innerhalb der Gruppe ein Fehlverhalten zugerechnet werden kann.

Für die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist im Vorfeld eine Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers durchzuführen. Weiteres ist in Anlage 05 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten geregelt.

8. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerin oder den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte oder andere mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schülerinnen und Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden.

Die Versicherungsbedingungen werden den Erziehungsberechtigten auf Wunsch zur Kenntnis gegeben.

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand 30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz: 30.11.2022
Beschluss Vorstand: 27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA 13.03.2024

Für Wertsachen, die die Schülerinnen und Schüler in die Schule mitbringen sowie für Kleidung kann keine Haftung übernommen werden.

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Deutsche Schule Moskau trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülerinnen oder Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Schulleitung trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften und Empfehlungen der örtlichen Gesundheitsbehörde und des medizinischen Dienstes der Deutschen Botschaft Moskau.

10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Der Ferienplan der Deutschen Schule Moskau sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger zwei Jahre im Voraus festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

10.2 Schulexkursionen / Schulfahrten

Schulexkursionen und Schulfahrten sind Unterricht am anderen Ort. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, um als Schulveranstaltung zu gelten. Für alle Schülerinnen und Schüler besteht grundsätzlich Teilnahmepflicht.

11. BEHANDLUNG VON MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN, BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Über Beschwerden und Einsprüche in pädagogische Angelegenheiten, wird die Entscheidung abschließend von der Schulleiterin oder vom Schulleiter getroffen.

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand	30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz:	30.11.2022
Beschluss Vorstand:	27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA	13.03.2024

Über Einsprüche gegen die Bewertung von Klassenarbeiten oder Klausuren wird endgültig von der Schulleiterin oder dem Schulleiter entschieden. Dazu muss die angefochtene schriftliche Leistung vonseiten der Schülerin oder des Schülers bzw. vonseiten der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Die Verwahrpflicht für Klassenarbeiten und Klausuren liegt bei ihnen. Für Prüfungsarbeiten gilt die jeweilige DIA-PO und die zugehörigen Richtlinien.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehenden Richtlinien werden mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt. Alle vorherigen Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit und sind gegenstandslos.

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE MOSKAU

Schulordnung Stand 30.11.2022
Beschluss Gesamtkonferenz: 30.11.2022
Beschluss Vorstand: 27.02.2023
Genehmigung durch 295. BLAschA 13.03.2024

AUFLISTUNG DER ANLAGEN

Anlage 01 Elternbeiratssatzung der Deutschen Schule Moskau

Anlage 02 Verfassung der SV

Anlage 03 Leistungsbeurteilung, Leitungsnachweise, Täuschungshandlungen und Notenbeschluss

Anlage 04 Versetzung und Schullaufbahn

Anlage 05 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten